

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/13/347

Datum: 24.07.2013
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	15.08.2013					

Betreff

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Krebsweg"

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) stimmt der Behandlung der zum vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Krebsweg“ abgegebenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 vorgeschlagen zu. Die Behandlung der Stellungnahmen wird Bestandteil der Begründung.
2. Der Stadtrat stimmt dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage) in der vorliegenden Fassung zu. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
3. Der Stadtrat beschließt den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Krebsweg“ mit Begründung nebst Umweltbericht und Planzeichnung in der vorliegenden Fassung (Anlage) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

1. Ausgangslage

Die OBAG Agrarproduktions GmbH beabsichtigt auf den Flurstücken Gemarkung Osterburg, Flur 16, Flurstücke 47/1, 48, 49, 50 und 51 in einer Gesamtgröße von 7,5 ha eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu errichten. Der Vorhabenträger benötigt einen Bebauungsplan aufgrund der Vorgaben des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Voraussetzung ist ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan, der die entsprechenden Flächen als „Flächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaik“ festsetzt. Deswegen beantragte der Vorhabenträger die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan stellt ein aktueller Flächennutzungsplan. Da die Hansestadt Osterburg (Altmark) keinen aktuellen Flächennutzungsplan aufweist, wird ein vorzeitiger Bebauungsplan, welcher der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht aufgestellt. Gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag den Vorhabenträger über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, die der besonderen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Privaten im Sinne einer öffentlich-

privaten Partnerschaft (ÖPP) Rechnung trägt. Die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch verschafft dem Investor Klarheit über das weitere Verhalten der Gemeinde. Er ist damit in der Lage seine Planungen weiter zu vertiefen und zu konkretisieren. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Durchführung des Planverfahrens besteht jedoch nicht. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Von ihrer Funktion entspricht die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterstützt den Vorhabenträger in seinem Bestreben den Bereich der erneuerbaren Energien auszubauen.

2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich in der Stadtratssitzung am 04.10.2012 gefasst.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.02.2013 im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde der Vorentwurf vom 27.02.2013 bis einschließlich 01.04.2013 öffentlich im Verwaltungsgebäude Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) ausgelegt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde am 27.02.2013 im Mitteilungs- und Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wurde die Planung vom 25.02.2013 im Internet unter www.osterburg.de veröffentlicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Planoffenlage wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 14.03.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch von der Planung informiert und bis zum 18.04.2013 um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses wurden die eingegangenen Stellungnahmen im Stadtrat am 16.05.2013 behandelt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 16.05.2013, dem Entwurf des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungs- und Amtsblatt vom 06.06.2013 in den Sprechzeiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis einschließlich 08.07.2013 öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen oder Anregungen eingegangen.

Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 03.06.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB von der Offenlage der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemachten Anregungen sind in Anlage 1 behandelt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Durchführung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht für die Hansestadt Osterburg (Altmark) keine Kosten. Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger wird vor dem Satzungsbeschluss in einem Durchführungsvertrag geregelt.

Anlagen:

- Abwägung
 - in der Anlage befindliche geänderten Seiten sind in dem Exemplar des Entwurfes des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Krebsweg“ vom 16.05.2013 auszutauschen
-
-